Platz- und Betriebsordnung für das Franz Fekete Stadion

Dokumentstand: April 2003 · Inkrafttreten: 16.04.2003 · Gemeinderatssitzung: 25.03.2003

Vollständige Lesefassung des verknüpften Originals. Die neue Gestaltung ist keine neue Verordnung. Bedingungen, historische Angaben, ursprüngliche Nummerierung und Zeichnungen sind übernommen.

Herausgeber laut Original: Stadtgemeinde Kapfenberg · Koloman-Wallisch-Platz 1 · 8605 Kapfenberg

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Platz- und Betriebsordnung, die für das von der Stadtgemeinde Kapfenberg betriebene Franz Fekete Stadion gilt, soll einen geregelten und ordentlichen Publikums- und Veranstaltungsbetrieb gewährleisten.

2. Die Leitung des Sportzentrums vertritt in allen Belangen die Stadtgemeinde Kapfenberg als Eigentümerin. Sie ist deshalb einerseits berechtigt, Benützungstermine im gewährten Ermächtigungsrahmen zu vergeben und andererseits verpflichtet, auf die Einhaltung der Platz- und Betriebsordnung und der Vertragsbedingungen zu achten.

3. Den Anordnungen der Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg, so auch des Platzwartes und der Stadionbediensteten, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die die Platz- und Betriebsordnung nicht einhalten, können von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden, ebenso bei großen Verstößen die eingemieteten Vereine.

4. Es gelten die Tarifbestimmungen der Gebührenordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg.

5. Die Benützung der Rasenflächen bedarf grundsätzlich der vorherigen Bewilligung der Eigentümerin. Die Benützung der Kunststofflaufbahn ist täglich von 07:00 bis 21:00 Uhr gestattet. Ausgenommen sind Feiertage an denen das gesamte Sportzentrum geschlossen ist. Bei Veranstaltungen ist die Benützung der Laufbahn ebenfalls nicht möglich. Ausnahmen können von dazu befugten Organen der Stadtgemeinde erteilt werden.

5. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und für wie auch immer geartete Unfälle und Verletzungen wird keine Haftung übernommen.

6. Kleinkinder bis 6 Jahre dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf der Sportanlage aufhalten. Betrunkene können von der Anlage verwiesen werden.

7. Das Mitnehmen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen erteilt die Eigentümerin.

8. Die Einfahrt für Fahrzeuge ist nicht gestattet. Ausnahmen erteilt die Eigentümerin.

9. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind zu schonen, rein und in Ordnung zu halten. Jede Verunreinigung durch Papierabfälle, Speisereste udgl. sowie jedes die öffentliche Ordnung störende oder öffentliches Ärgernis erregende Verhalten ist untersagt. Für durch unsachgemäße Behandlung entstandene Schäden an Einrichtung und Geräten haftet der Verursacher.

10. In den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf äußerste Sauberkeit zu achten. Das Reinigen von Schuhen und Sportgeräten ist nur auf dem dazu vorgesehenen Waschplatz zulässig.

11. In allen Räumlichkeiten des Technik- und Tribünentraktes besteht Rauchverbot. Ausnahmen dazu erteilt die Eigentümerin.

12. Die Stadtgemeinde Kapfenberg übernimmt keinerlei Haftung für die auf dem Sportplatz verwahrten und dort in Verlust geratenen Gegenstände.

13. Einrichtungsgegenstände, wie zum Beispiel Sessel oder Bänke, dürfen von ihren Orten nicht entfernt und auf Verkehrswegen oder Stehplätzen aufgestellt werden. Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen freigehalten bleiben. Jedes Herumhantieren an technischen Einrichtungen durch Unbefugte ist verboten.

14. Das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht sowie das Anbringen bzw. Verwahren leicht entflammbarer oder explosionsgefährdender Gegenstände (Knallkörper, Raketen u. ä.) ist grundsätzlich nicht gestattet.

15. Werbemaßnahmen jeglicher Art bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung der Eigentümerin.

16. Werden an Gruppen Schlüssel des Sportzentrums ausgegeben, ist der Leitung des Sportzentrums eine Liste der sperrberechtigten Personen zu übergeben.

Die Schlüssel werden durch die Leitung des Sportzentrums gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort der melden. Die Kosten für die Ersatzanfertigung sind vom Mieter zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte des zugeteilten Schlüssels ist verboten; ebenso das Anfertigen eines Schlüssels in Eigenregie.

17. Für das Betreten des Regieraumes und die Benützung der dort installierten technischen Einrichtungen ist eine Genehmigung des Eigentümers notwendig.

18. Das Training auf den Rasenanlagen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters (Trainers)auf den für die einzelnen Sportarten bestimmten bzw. zugewiesenen Anlagen stattfinden.

19. Der Platzwart entscheidet über die Spielbarkeit eines Spielfeldes. Die Stadtgemeinde haftet jedoch bei festgestellter Unbenutzbarkeit der Anlagen nicht für eventuell dadurch entstandene Unkosten.

20. Das Stadion-Hauptfeld darf grundsätzlich nur mit Genehmigung des Eigentümers verwendet werden.

21. Die Spielfelder, Leichtathletikanlagen und Nebenanlagen dürfen mit Straßenschuhen nicht benützt werden. Das Betreten von Innenräumen der Baulichkeiten mit Nagelschuhen (Spikes), die Benützung der Laufbahn mit gestoppelten Schuhen und die Durchführung leichtathletischer Wurfbewerbe ist nicht gestattet. Ausnahmen hierfür erteilt die Eigentümerin.

22. Die Sprunggruben sind nach Benützung einzuebnen, benützte Sportgeräte wieder an ihrem Stammplatz zu verwahren.

23. Aufgefundene Gegenstände sind dem diensthabenden Platzwart gegen Quittung zur Aufbewahrung zu übergeben und von diesem bei Nichtmelden des Verlustträgers innerhalb von 3 Tagen an das Fundamt abzuführen. Der Platzwart hat insbesondere bei der nach Schluss einer Veranstaltung vorzunehmenden Durchsuchung der Anlagen für Besucher auf verlorene und zurückgelassene Gegenstände zu achten.

24. Die den eingemieteten Gruppen überlassenen Einrichtungsgegenstände, Waschküchen, Geräteräume, Waschmaschinen und sonstigen Maschinen oder Gegenstände sind ständig in einem ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten.

Kraftkammer:

Für die Benützung der Kraftkammer gelten folgende Bestimmungen:

Die Benützung der Kraftkammer ist gestattet wenn:

- eine aufrechte Mitgliedschaft beim FSA oder bei der KSV nachgewiesen werden kann;

- eine gültige Eintrittskarte bei der Kasse des Sportzentrums gelöst wurde;

- eine Genehmigung der Eigentümerin vorliegt.

1. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und für wie auch immer geartete Unfälle und Verletzungen wird keine Haftung übernommen.

2. Die Benützung der Kraftkammer ist nur mit Sportkleidung sowie mit Turnschuhen mit heller Sohle gestattet.

3. Aus Sicherheitsgründen ist der Zutritt nur ab 2 Personen gestattet.

4. Um sachgemäße Handhabung der Geräte wird gebeten. Aus hygienischen Gründen bitte ein Handtuch auf die Sitze unterlegen und etwaige Verunreinigungen (Schweiß, Straßenschmutz) beseitigen (Desinfektionsmittel und Papierhandtücher sind vorhanden).

5. Nach Benützung der einzelnen Übungsstationen sind die Hanteln und Gewichte wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verwahren.

6. Bitte die Kraftkammer sauber verlassen

II. Veranstaltungen

1. Der Mieter oder Benützungsberechtigte muss bei der Leitung des Sportzentrums die von ihm geplante(n) Veranstaltung(en) zeitgerecht vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin anmelden. Aus einer Terminvormerkung kann der Mieter bzw. Benützungsberechtigte keinerlei Rechtsansprüche herleiten.

2. Die Durchführung von Veranstaltungen ist jeweils nur im Rahmen der erteilten Benützungsbewilligung gestattet.

3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich Besucher und Akteure automatisch der bestehenden Platz- und Betriebsordnung unterwerfen.

4. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden. Er haftet insbesondere für

a) Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungszeit oder beim Training am Gebäude oder am Inventar entstehen,

b) Schäden, die bei Einbringung Auf- und Abbau von dem Mieter gehörigen Gegenständen (Sportgeräte) und bei deren Entfernung verursacht werden,

c) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals, sofern dieses vom Mieter gestellt wird, ergeben,

d) alle Unfälle, insbesondere bei Ausüben einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Mieters, den vom Mieter verpflichteten Mitwirkenden (Sportlern etc.) oder den Besuchern vor oder bei einer Veranstaltung oder beim Training zustoßen,

e) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützungen in den dem Publikum im Zuge einer Veranstaltung zugänglichen Räumen (WC- Anlagen) und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

5. Der Veranstalter hat die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie den nötigen Ordner-, Sicherheits- und Sanitätsdienst selbst und auf eigene Verantwortung rechtzeitig zu besorgen. Der Kassendienst ist ebenfalls Angelegenheit des Veranstalters.

Die Polizeiwache ist vom Veranstalter in solcher Stärke anzufordern, dass Ruhe und Ordnung gewährleistet sind.

6. Der Aufenthalt auf den Spielanlagen ist nur den jeweils beteiligten Sportlern und den für die Veranstaltung vorgesehenen Funktionären und Beteiligten gestattet.

7. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist grundsätzlich eine genügende Anzahl entsprechend kenntlich gemachter Ordner rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beizustellen. Die Eingänge des Stadions müssen vom Öffnen bis zum Schluss der Veranstaltung mit Funktionären bzw. Ordnern besetzt sein. Die vorgesehenen Dienst- und Pressesitze sowie Ehrenplätze sind freizuhalten.

8. Im Stadionbereich ist der Verkauf von Eintrittskarten nur bei den offiziellen Kassen gestattet. Der Verkauf von Speisen, Getränken und sonstigen Gegenständen ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Eigentümerin nicht gestattet.

9. Die Zuschauer dürfen die Innenflächen der Sportanlagen und die nicht allgemein zugänglichen sonstigen Anlagen und Räumlichkeiten nicht betreten. Das Übersteigen von Absperrungen, das Sitzen auf solchen und das Stehen auf den Sitzvorrichtungen ist strengstens untersagt.

10. Die Eigentümerin ist berechtigt darüber hinaus in einem Benützungsvertrag noch zusätzliche Auflagen zu erteilen.

11.Darüberhinaus gelten bei Fußballmeisterschaftsspielen der österr. Bundesliga bzw. bei internationalen Freundschaftsspielen die Sicherheitsrichtlinien für die Bewerbe der österr. Fussball-

Bundesliga sowie die Platz- bzw. Hausordnung für Fussballstadien der Sicherheitskommission der Bundesliga (liegen beim Veranstalter auf).

III. Inkraftreten

Die Benützungsordnung für das Franz Fekete Stadion tritt am 16.04.03 mit Ende der Kundmachung in Kraft. (Gemeinderatsitzung vom 25.03.03)

Für den Gemeinderat der Bürgermeister: Ing. Wegscheider eh.